



Produktinformationsblatt zur Sterbegeldversicherung **Tarif T**

Die nachfolgenden Punkte geben Ihnen einen ersten Überblick über die Sterbegeldversicherung Tarif T. Die vollständigen Vertragsinhalte entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und der Satzung der Sterbekasse. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1. Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung). Das Sterbegeld wird fällig im Todesfall. Damit endet auch das Versicherungsverhältnis.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nach Zahlung des ersten Beitrages.
3. Es sind die in dem z. Z. geltenden Tarif festgelegten Quartalsbeiträge zu zahlen; Zahldauer längstens 35 Jahre. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für das Vierteljahr, mit dem die Zahldauer endet. Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge. (Näheres dazu regelt die Satzung der Sterbekasse.)
4. Die Sterbekasse ist verpflichtet, sich von minderjährigen Versicherten bei Erreichen der Volljährigkeit die schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Versicherung einzuholen.
5. Wohnungs-, Namens- sowie Kontoänderungen sind der Sterbekasse anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen dieses Versäumnisses zu tragen.
6. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist der Sterbekasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines (beides im Original) anzuzeigen.
7. Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages. Mit Aushändigung des Versicherungsscheines gilt der Vertrag als abgeschlossen, sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
8. Das Mitglied kann jederzeit gemäß § 5 der Satzung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Im Falle der Kündigung erfolgt eine Beitragsrückvergütung ausschließlich im Rahmen der Satzung.
9. Für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Hannover.
10. Die Versicherungsaufsicht wird ausgeübt durch die Landeshauptstadt Hannover, FB Senioren, Ihmepassage 5, 30449 Hannover.

Der Vorstand
gez. Harald Hackmann

Stand: 10.09.2019